

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) rücksichtigt werden solle, auf vollgültigen Ersatz in der bezeichneten Richtung Bedacht nehmen. Darauf wurde entgegnet, was in anderen Ländern und in der bayerischen Pfalz möglich sei, müsse sich auch in Sachsen ohne Schaden ermöglichen lassen, man dürfe nur nach dem französischen Vorgang in den Schulen einen Moralunterricht einführen, dadurch werde man den Anforderungen gerecht, die man vom Standpunkte des staatlichen Interesses an die sittliche Durchbildung der Jugend zu stellen berechtigt sei. Um nun, meine Herren, der Kammer einen Einblick in den Lehrstoff und dessen Anordnung im französischen Moralunterricht zu verschaffen, sind die in Frankreich in Gebrauch befindlichen Bücher auf dem Tische des Hauses niedergelegt gewesen

(Zuruf links: Gewesen! Heiterkeit.)

und gegenwärtig im Besitze des Herrn Abgeordneten Günther.

(Heiterkeit.)

Wie sich die Herren, die der französischen Sprache kundig sind, überzeugen werden, werden darin die Pflichten gegen die eigene Person, gegen Eltern und Großeltern, gegen die Nebenmenschen und gegen die Volksgenossenschaft systematisch in dogmatischem Aufbau kapitelweise vorgeführt. Am Schlusse jedes Kapitels befinden sich katechetische Fragen und Antworten zur Einprägung des Lehrstoffes. Es soll hier auf die kritische Würdigung dieses didaktischen Verfahrens nicht näher zugekommen werden, nur so viel sei hervorgehoben, daß es bei dieser Behandlung der Pflichtenlehre, mag sie auch darauf ausgehen, den kindlichen Verstand zu erleuchten und die sittliche Einsicht der Jugend zu fördern, doch schwerlich gelingen dürfte, das Herz zu erwärmen und die Gemütsbildung zu befruchten.

(B) Es wurde daher von verschiedenen Seiten in der Deputation dem Betriebe des Religionsunterrichts, wie er durch das Herzoglich Altenburgische Ministerium vor kurzem gefordert wurde, der Vorzug gegeben. Die Leitsätze des Herzoglich Altenburgischen Ministeriums gipfeln in der Hauptsache in folgendem:

„Der Lehrstoff ist vorwiegend geschichtlicher Art. Ausgehend von einzelnen biblischen Geschichten gestaltet er sich unter Einführung in die Bibel zur Darstellung der Heilsgeschichte, an die sich die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Lebensäußerungen anreicht... Von der Behandlung des Lehrstoffes wird gefordert, daß die Kinder auf Grund einer anschaulichen, warmherzigen Darbietung die behandelten Geschichten mit erleben, von den ihnen nahegebrachten religiösen Gedanken und Persönlichkeiten innerlich erfaßt und so zu bewußt sittlichem Wollen und Handeln angeregt werden... Glaube und Wissen sind nicht in Gegensatz zu stellen. Es ist darauf hinzuweisen, daß in die

uns umgebende Erscheinungswelt hinein- und über sie (C) hinausragend eine andere Welt göttlichen Waltens besteht und wirkt, die dem empfänglichen Gemüt sich offenbart, der verstandesmäßigen Durchdringung sich entzieht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist gegebenenfalls den unbestritten feststehenden Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung bei Behandlung religiöser Stoffe, namentlich auf der Oberstufe, Rechnung zu tragen. Streitige religiöse und theologische Fragen, sowie wissenschaftliche Probleme und Theorien sind dem Unterrichte fernzuhalten.“

Ein Teil der Deputationsmitglieder hielt die Erteilung des Religionsunterrichts in dieser oder ähnlicher Weise für erstrebenswert, ein anderer Teil stand einer Änderung im Sinne der Petition unbedingt ablehnend gegenüber, während die sozialdemokratischen Mitglieder den Antrag stellten, die Petition der proletarischen Freidenker der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, also nicht zur Berücksichtigung, wie kürzlich in der Parteipresse irrtümlich behauptet worden ist. Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, der Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material für ein künftiges Schulgesetz zu überweisen, mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

Was nun den zweiten Teil der Petition anlangt, der eine Änderung der Kirchnaustrittsbestimmungen anstrebt, so war die Mehrheit der Deputationsmitglieder den (D) Wünschen der Petenten mehr geneigt. Man verkannte nicht, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Tat vielfach zu Weitläufigkeiten führen und daß die Unklarheiten über die Rechtsverhältnisse der Nichtgetauften sowie der Nichtkonfirmierten zu der Kirche, insbesondere in steuerlicher Beziehung, trotz der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1906 manche unnötigen Beschwerden der Beteiligten zur Folge haben. Zugleich war man der Meinung, daß die Kirche selbst keinen Vorteil davon haben könne, Personen, die mit ihr gebrochen haben, länger zu ihren Mitgliedern zu zählen und daß es angezeigt erscheine, wenn jemand einmal einen ernstlichen Entschluß kundgegeben habe, aus der Kirche auszutreten, einen solchen Austritt alsdann nicht durch ein umständliches Verfahren übermäßig zu erschweren. Der Antrag, nach dem die Forderung, die Bestimmungen über den Austritt aus der Landeskirche einer Änderung zu unterziehen, der Regierung zur Erwägung überwiesen werden soll, wurde mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

Namens der Beschwerde- und Petitionsdeputation ersuche ich Sie, deren Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

**Vizepräsident Opitz:** Der Herr Abgeordnete Castan hat folgenden Antrag eingebracht: